

# MANDANTEN INFORMATIONEN

OKTOBER 2018



ALLE INFORMATIONEN UND ANGABEN IN DIESEN MANDANTEN-INFORMATIONEN HABEN WIR NACH BESTEM WISSEN ZUSAMMENGESTELLT. SIE ERFOLGEN JEDOCH OHNE GEWÄHR. DIESE INFORMATIONEN KÖNNEN EINE INDIVIDUELLE BERATUNG IM EINZELFALL NICHT ERSETZEN.

## Steuertermine

Steuerart	Abgabetermin	Zahlungstermin	
		bei Überweisung	bei Zahlung durch Scheck
Umsatz-, Lohnsteuer	10.10.2018	15.10.2018	5.10.2018
Sozialversicherung <sup>1</sup>	24.10./25.10.2018	26.10./29.10.2018	

<sup>1</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Die Beitragsnachweise sind bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle zu übermitteln.

## Bundesrat verlangt Nachbesserungen beim Jahressteuergesetz 2018

In unserer Mandanten Information August 2018 hatten wir über die Veröffentlichung des Referentenentwurfes des BMF über das Jahressteuergesetz 2018 berichtet. Der Gesetzentwurf wurde im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens von „Jahressteuergesetz 2018“ in „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ umbenannt. Die Bundesregierung hat am 1. August 2018 den Gesetzentwurf beschlossen.

Der Bundesrat weist in seiner Stellungnahme vom 21. September 2018 an verschiedenen Stellen des Gesetzentwurfs auf die folgenden Verbesserungen hin:

- Die geplante Änderung des Umsatzsteuergesetzes zur Bekämpfung des Betrugs im Onlinehandel unterstützt der Bundesrat ausdrücklich. Er schlägt aber Änderungen im Detail vor, um die Regelungen praxistauglicher, wirtschaftlicher und unbürokratischer zu gestalten.
- Auch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Förderung von Elektrofahrzeugen bei der

Dienstwagenbesteuerung begrüßt der Bundesrat: sie stelle einen Beitrag zur Reduktion von Schadstoffemissionen im Straßenverkehr dar. Der Bundesrat verlangt zudem, die geplanten Steuervorteile für Dienst-E-Bikes auch auf Pedelecs und Fahrräder auszuweiten. Dies würde die wirtschaftliche Attraktivität für ein betriebliches Mobilitätsmanagement sowohl auf Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerseite erhöhen. Der Umstieg von Pkw auf Pedelec oder Fahrrad könnte insbesondere in den Ballungszentren zu einer Entlastung des Verkehrs und zu einer Verringerung der Abgas- und Feinstaubbelastung beitragen.

- Aus dem gleichen Grund fordern die Länder, das Jobticket steuerfrei zu stellen. Dies könne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer veranlassen, verstärkt öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen - mit entsprechend positiven Auswirkungen auf Schadstoff- und Verkehrsbelastungen sowie Energieverbrauch durch den Individualverkehr.
- Zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements möchte der Bundesrat die so genannte Übungsleiterpauschale auf 3.000 EUR und die Ehrenamtspauschale auf 840 EUR erhöhen.

- Weitere Änderungswünsche der Länder dienen der Verfahrensvereinfachung, z.B. durch Anhebung der Sofortabschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 EUR.

### **Steuerbefreiung von Sanierungserträgen bekommt grünes Licht**

Mit dem Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen wurde die Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen gesetzlich fixiert. Diese vorteilhafte Regelung stand aber noch unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission darin keine schädliche Beihilfe sieht. Hierzu ist nun aus Brüssel eine positive Nachricht in Berlin eingetroffen.

Früher war die Steuerfreiheit eines sog. Sanierungsgewinns in § 3 Nr. 66 EStG a.F. geregelt. Diese Vorschrift wurde für ab dem 1. Januar 1998 endende Wirtschaftsjahre aufgehoben. Fortan gab es nur noch eine Verwaltungsregelung - der sog. Sanierungserlass -, wonach entsprechende Erträge weiterhin steuerfrei sein sollen (BMF, Schreiben v. 27. März 2003). Diese gelebte Praxis wurde vom BFH mit Beschluss vom 28. November 2016 beanstandet, welchem eine Steuerbefreiung allein auf Grundlage einer Verwaltungsanweisung zu weitgehend war, vgl. Mandanten-Information April 2017.

Mit dem Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen hat sich der Gesetzgeber zu einer (erneuten) gesetzlichen Fixierung der Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen entschieden. Dadurch sollte die bestehende Rechtsunsicherheit seit dem Beschluss des GrS des BFH beseitigt werden. In § 3a EStG wird geregelt, dass Erträge aus unternehmensbezogenen Sanierungen steuerbefreit sind. Dies soll rückwirkend Anwendung auf Sanierungserträge nach dem 8. Februar 2017 (Tag der Veröffentlichung des BFH-Beschlusses) finden.

Die Steuerfreiheit für Erträge aus unternehmensbezogenen Sanierungen des § 3a EStG gilt nicht nur für die Einkommensteuer. Auch für die Gewerbesteuer wurde eine Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen übernommen (neuer § 7b GewStG). Anders hingegen für Körperschaften – hier geht § 8c KStG dem § 3a EStG vor.

Sobald die Steuerbefreiung die letzte gesetzgeberische Hürde genommen hat, kann diese dann rückwirkend auf Sanierungserträge nach dem 8. Februar 2017 (Tag der Veröffentlichung des BFH-Beschlusses) angewandt werden. Es würde dann die erforderliche Rechtssicherheit bestehen, welche für viele bisher aufgeschobene Sanierungen angeschlagener Unternehmen benötigt wird.

Am 13. August 2018 wurde bekannt, dass Brüssel die Steuerfreiheit von Sanierungserträgen nach § 3a EStG als keine rechtswidrige Beihilfe einstuft. Wie zu vernehmen war, hat die EU-Kommission der Bundesregierung in einem Brief mitgeteilt, dass in einem Sanierungserlass keine EU-rechtswidrige Subvention gesehen wird; dies hat das Bundesfinanzministerium bestätigt.

Einen Makel hat das Ganze jedoch: Formell gibt es keinen Beschluss der EU-Kommission, sondern "nur" einen sog. "Comfort Letter" aus Brüssel, in welchem Grünes Licht für eine gesetzliche Neuregelung gegeben worden ist.

Hätte die EU-Kommission einen förmlichen Beschluss dazu gefasst, wäre § 3a EStG automatisch in Kraft getreten (Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen). Doch nun muss das Inkrafttreten der Steuerbefreiung von Sanierungserträgen vom Gesetzgeber noch gesondert beschlossen werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass eine solche ergänzende Regelung kurzfristig in das derzeit laufende Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (s.o.) mit aufgenommen wird. Ein Inkrafttreten ist damit bis zum Jahresende 2018 zu erwarten.

Innerhalb weniger Tage ist dies nun schon die zweite positive Nachricht für sanierungsbedürftige Betriebe. Denn am 28. Juni 2018 hat der EuGH die sog. Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG für gut befunden und diese Norm ebenfalls als keine europarechtswidrige Beihilfe gewertet. Damit kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Anteilsübertragung erfolgen, ohne bestehende steuerliche Verlustvträge zu gefährden.

### **Einführung einer Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau**

In einem neuen § 7b EStG soll eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau geregelt werden. Das BMF hat hierzu den Referentenentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus veröffentlicht.

Damit sollen die Maßnahmen der Länder unterstützt werden, um insbesondere private Investoren zum Bau bezahlbaren Mietwohnraumes anzuregen. Hintergrund sind der Mangel an bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit geringem oder mittlerem Einkommen sowie die steigenden Mieten.

Die neue Sonderabschreibung kann ausschließlich für neue Wohnungen in Anspruch genommen werden. Sie ist neben der regulären linearen AfA nach § 7 Abs. 4 EStG vorzunehmen und soll im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 3 Jahren bis zu jährlich 5 Prozent betragen.

Nähere Voraussetzungen für die Sonderabschreibungen sind:

1. Durch Baumaßnahmen wird aufgrund eines nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neuer, bisher nicht vorhandener Wohnraum in einem Gebäude ge-

schaffen, der für die entgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken geeignet ist und die Voraussetzungen des § 181 Abs. 9 BewG erfüllt; hierzu gehören auch die zu einer Wohnung gehörenden Nebenräume. Aufwendungen für das Grundstück und für die Außenanlagen sind - auch im Falle der Anschaffung - nicht förderfähig.

2. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigen nicht 3.000 EUR je qm. Fallen höhere Anschaffungs- oder Herstellungskosten an, führt dies ohne weiteren Ermessensspielraum zum vollständigen Ausschluss der Förderung.
3. Die Wohnung dient im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 9 Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken. Räume, die sowohl Wohnzwecken als auch betrieblichen oder beruflichen Zwecken dienen, sind je nachdem, welchem Zweck sie überwiegend dienen, entweder ganz den Wohnzwecken oder ganz den betrieblichen oder beruflichen Zwecken dienenden Räumen zuzurechnen. Das häusliche Arbeitszimmer des Mieters ist aus Vereinfachungsgründen den Wohnzwecken dienenden Räumen zuzurechnen. Ein Verstoß gegen die Nutzungsvoraussetzung führt zur rückwirkenden Versagung der bereits in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen.

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen wird auf maximal 2.000 EUR je qm Wohnfläche begrenzt. Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darunter, sind diese in der tatsächlich angefallenen Höhe den Sonderabschreibungen zu Grunde zu legen.

Der bisherige § 7b EStG gilt lediglich für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, die vor dem 01.01.1987 hergestellt oder angeschafft worden sind. Die Vorschrift hat für die erhöhten Abschreibungen letztmals 1993 aktuelle Bedeutung.

#### **Voraussichtliche Beitragsbemessungsgrenze 2019**

Mit dem Referentenentwurf der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019 stehen auch die voraussichtlichen Werte in der Sozialversicherung fest, die ab 1. Januar 2019 voraussichtlich im Versicherungs- und im Beitragsrecht der Krankenversicherung sowie in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wird voraussichtlich von derzeit 4.425 Euro im Monat (53.100 Euro jährlich) auf 4.537,50 Euro monatlich (54.450 Euro jährlich) steigen. Die gleichen Werte gelten für die Pflegeversicherung. Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung gelten bundeseinheitlich.

Die im Versicherungsrecht relevante allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze steigt im Jahr 2019 voraussichtlich von 59.400 Euro in diesem Jahr auf 60.750 Euro.

Die Beitragsbemessungsgrenze West wird im Jahr 2019 in der allgemeinen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung auf voraussichtlich 6.700 Euro monatlich festgesetzt, jährlich sind dies 80.400 Euro. In der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt sie voraussichtlich 98.400 Euro jährlich bzw. 8.200 Euro monatlich.

In den neuen Bundesländern gilt die voraussichtliche Beitragsbemessungsgrenze RV Ost von monatlich 6.150 Euro bzw. jährlich 73.800 Euro. In der knappschaftlichen Rentenversicherung sind dies 7.600 Euro monatlich bzw. 91.200 Euro jährlich.

Auch die Bezugsgröße, die für die Mindestbeiträge freiwillig Versicherter von Bedeutung ist, wird im Jahr 2019 in Ost und West angepasst. Dabei ist zu beachten: Die Bezugsgröße West gilt in der Kranken- und Pflegeversicherung bundesweit. Die abweichende Bezugsgröße für den Rechtskreis Ost hat nur noch Bedeutung für die Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung.

Im Rechtskreis West steigt die monatliche Bezugsgröße voraussichtlich auf 3.115 Euro monatlich bzw. 37.380 Euro jährlich (2018: 3.045 Euro monatlich bzw. 36.540 Euro jährlich). Für den Rechtskreis Ost gilt ein voraussichtlicher Wert von 2.870 Euro monatlich bzw. 34.440 Euro jährlich (2018: 2.695 Euro monatlich bzw. 32.340 Euro jährlich).

Für gutverdienende Arbeitnehmer wird es aufgrund der höheren Beitragsbemessungsgrenze 2019 teurer. Der maximale Arbeitnehmeranteil ohne Zusatzbeitrag (7,3 %) zur Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld beträgt voraussichtlich 331,24 Euro. Auch Arbeitgeber müssen den voraussichtlich höheren Beitragszuschuss von maximal 331,24 Euro (7,3 %) zahlen. Der Beitragszuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung und der Höchstzuschuss zu einer privaten Krankenversicherung sind bundesweit gleich.

Die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2019 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019) wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassen. Der Bundesrat muss der Verordnung zustimmen, damit die Verordnung zum 1.1.2019 in Kraft treten kann.

#### **Abzug von Verlusten aus dem Verkauf von wertlosen Aktien**

BFH-Urteil vom 12. Juni 2018, VIII R 32/16; veröffentlicht am 19. September 2018: Eine Veräußerung i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG ist weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig.

Dem Urteil lag der folgende Fall zu Grunde: Ein Steuerpflichtiger hatte in den Jahren 2009 und 2010 über die Sparkasse X 800 Aktien zu Anschaffungskosten in Höhe von insgesamt 5.759,78 EUR erworben. Diese Aktien veräußerte er 2013 zu einem Gesamtverkaufspreis von

14 EUR an die Sparkasse X, wobei diese in gleicher Höhe Transaktionskosten einbehält. Die Sparkasse X buchte den Verlust in Höhe von insgesamt 5.759,78 EUR entsprechend der Auffassung der Finanzverwaltung nicht in die sog. Verlustverrechnungstöpfe ein und stellte über den Verlust auch keine Bescheinigung aus.

In seiner Einkommensteuererklärung 2013 erklärte der Steuerpflichtige den Verlust in Höhe von 5.759,78 EUR bei den Einkünften aus Kapitalvermögen und stellte u.a. den Antrag auf Überprüfung des Steuereinhalts gemäß § 32d Abs. 4 EStG. Daneben gab er positive Kapitalerträge in Höhe von 9.541 EUR an, davon entfielen 6.839 EUR auf Gewinne aus Aktienveräußerungen. Das FA berücksichtigte die Verluste im Einkommensteuerbescheid 2013 wegen der fehlenden Steuerbescheinigung nicht. Den Einspruch wies es mit der Begründung, es liege keine Veräußerung vor, weil der Veräußerungspreis die Transaktionskosten nicht übersteige (BMF, Schreiben in BStBl I 2012, 953), als unbegründet zurück. Der dagegen gerichteten Klage gab das FG statt.

Nach Auffassung des BFH ist das Finanzgericht zu Recht von einem steuerlich anzuerkennenden Verlust gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 EStG ausgegangen, der aufgrund des Antrags des Steuerpflichtigen im Rahmen der (Antrags-)Veranlagung nach § 32d Abs. 4 EStG mit Gewinnen des Steuerpflichtigen aus Aktienveräußerungen zu verrechnen ist (§ 20 Abs. 6 Satz 4 EStG).

Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen auch Gewinne aus der Veräußerung von Aktien. Vom Anwendungsbereich des Gesetzes ist gemäß § 20 Abs. 4 und Abs. 6 EStG auch ein negativer Gewinn – ein Veräußerungsverlust – erfasst.

Eine Veräußerung i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG ist die entgeltliche Übertragung des – zumindest wirtschaftlichen – Eigentums auf einen Dritten. Eine entgeltliche Anteilsübertragung in diesem Sinne liegt auch vor, wenn wertlose Anteile zwischen fremden Dritten ohne Gegenleistung oder gegen einen lediglich symbolischen Kaufpreis übertragen werden. Die Erfüllung des Tatbestands der Veräußerung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG ist daher insbesondere weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig (entgegen BMF, Schreiben in BStBl I 2016, 85, Rz 59).

Ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten i.S. des § 42 AO liegt nicht vor. Der Steuerpflichtige verfolgte das Ziel, sich von den nahezu wertlosen Wertpapieren durch Übertragung auf einen Dritten zu trennen. Dieses Ziel war (sinnvoll) nicht anders als durch eine Veräußerung zu erreichen. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG sieht die Veräußerung von Aktien ausdrücklich vor und unterwirft sie der Besteuerung. Der Steuerpflichtige hat daher nicht gegen eine vom Gesetzgeber vorgegebene Wertung verstoßen, sondern lediglich von einer ihm durch das Gesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht. Daran ändert sich nichts dadurch, dass ein Verlustgeschäft vorliegt, denn auch Veräußerungsverluste werden vom Anwendungsbereich des § 20 EStG erfasst. Dass der Steuerpflichtige keine Steuerbescheinigung der Sparkasse über den entstandenen Verlust vorlegen konnte (vgl. § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG), steht der Verlustverrechnung nicht entgegen.

-----



**Abstoß & Wolters GmbH & Co. KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Wallstraße 20, 41061 Mönchengladbach  
Tel.: 02161-9230, Telefax: 02161-923123  
E-Mail: [kanzlei@abstoss-wolters.de](mailto:kanzlei@abstoss-wolters.de)  
[www.abstoss-wolters.de](http://www.abstoss-wolters.de)